

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. März 1975

**über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 280/75**

(75/166/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 87/75<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4a,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 280/75 der Kommission vom 4. Februar 1975 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach dritten Ländern<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1, in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 280/75 wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr für Weichweizen eröffnet. Nach der Ausschreibungsbekanntmachung<sup>(6)</sup>, die die Verordnung begleitet, beträgt die Gesamtmenge, die Gegenstand der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr sein kann, etwa 500 000 Tonnen.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 280/75 kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG eine Höchsterstattung bei der Ausfuhr festsetzen. Hierfür ist insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 139/67/EWG genannten Kriterien Rech-

nung zu tragen. Auf Grund von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 280/75 wird der Zuschlag dem oder den Bieter(n) erteilt, deren Angebot so hoch wie die Höchsterstattung bei der Ausfuhr oder niedriger ist, sowie solchen Bietern, die eine Abschöpfung bei der Ausfuhr bieten.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung bei der Ausfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages. Die Mengen Weichweizen, für die diese Festsetzung gilt, belaufen sich auf 3 500 Tonnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird auf Grund der zum 6. März 1975 hinterlegten Angebote auf 20 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt.

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. März 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 11.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. C 27 vom 5. 2. 1975, S. 1.